

Informationsvorlage	
- öffentlich -	
MI-26/2025	
Fachbereich	Dezernat II
Federführendes Amt	Fachdienst Jugend
Datum	12.06.2025

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	02.07.2025	zur Kenntnis

Betreff:

Sicherstellung des Kindeswohls in Kindertagesstätten

- **Große Anfrage der AfD-Fraktion**

Mitteilung / Information:

Die AfD-Fraktion im Kreistag des Landkreises Waldeck-Frankenberg stellte am 16. Apr. 2025 die beil. Große Anfrage zur Sicherstellung des Kindeswohls in Kindertagesstätten, die vom Kreisausschuss hiermit beantwortet wird:

Das Jugendamt des Landkreises Waldeck-Frankenberg ist im Rahmen der Fachaufsicht für die Kindertagesstätten im Kreisgebiet mitverantwortlich.

Zur Gewährleistung des Kindeswohls in Tageseinrichtungen für Kinder hat der Träger einer Tageseinrichtung nach § 47 SGB VIII i.V.m. § 15 Abs. 3 und 4, § 18 HKJGB bestimmte Meldepflichten. Der Gesetzgeber möchte damit sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann. Die Meldung erfolgt gegenüber dem örtlich zuständigen Jugendamt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertagesstätten leisten hochqualifizierte pädagogische Arbeit und tragen maßgeblich zur Herausbildung der Individualität und persönlichen Entwicklung unserer Kinder bei. Unabhängig davon kann es jedoch in Einzelfällen auch zu Mißständen in Kindertagesstätten kommen, die das Kindeswohl beeinträchtigen können. Durch den seit Jahren engen Austausch zwischen den zuständigen Mitarbeitenden des FD Jugend und den Kita-Leitungen ist ein ständiger und vollständiger Informationsaustausch gerade auch in kritischen Fragestellungen rund um das Kindeswohl gesichert.

Die einzelnen Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Wie viele und welche Kindertagesstätten im Landkreis Waldeck-Frankenberg arbeiten nach dem hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP)?

Im Landkreis Waldeck-Frankenberg arbeiten 101 Kindertagesstätten nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (siehe beigefügte Liste).

2. Wie viele und welche Kindertagesstätten im Landkreis haben eigene sexualpädagogische Konzepte entwickelt? Wurden diese mit dem Jugendamt abgestimmt?

Da es eine zentrale Aufgabe der Kindertageseinrichtungen ist, auf den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder besonders zu achten, hat deshalb jede Kita gem. § 45 Abs. 2 Satz 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII über ein Schutzkonzept zu verfügen. Dieses Schutzkonzept beinhaltet in der Regel ein sexualpädagogisches Konzept.

In unserem Landkreis haben 95 von 101 Kitas ihr Gewaltschutzkonzept fristgerecht eingereicht.

3. Welche Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Kindertagesstätten haben Eltern, die eine Sexualerziehung ihrer Kinder innerhalb der Kindertagesbetreuung ablehnen?

Eltern haben ein Wunsch- und Wahlrecht im Rahmen von § 5 SGB VIII zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger, sie können jedoch keinen Einfluss auf die päd. Konzeption einer Kita nehmen.

Der Hessische Erziehungs- und Bildungsplan bestimmt Grundsätze und Prinzipien für die Arbeit in hessischen Kitas, beschreibt eine grundsätzliche Haltung zu einem unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper und hat zum Ziel das Kinder ein Grundwissen über Sexualität erwerben und offen darüber sprechen können.

4. Werden Eltern aktiv darauf hingewiesen, dass und in welcher Form die Sexualerziehung Bestandteil des erzieherischen Konzepts in der Kindertagesstätte ist?

Bei der Aufnahme der Kinder findet ein umfangreiches gegenseitiges Kennenlernen in der Kita statt. Die jeweilige päd. Konzeption, Organisationsformen und individuelle Regelungen werden besprochen. Der Betreuungsvertrag wird in gegenseitigem Einvernehmen geschlossen.

5. Wie wird gewährleistet, dass die Vermittlung der Sexualpädagogik nicht das elterliche Erziehungsrecht nach Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG), die Religionsfreiheit gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes (GG) sowie die Persönlichkeitsrechte des Kindes verletzt?

Eltern wählen die Kita für ihre Kinder aus und zeigen sich einverstanden mit der jeweiligen Konzeption. Eltern entscheiden, ob ihre Grundrechte und ihre Religionsfreiheit berücksichtigt werden. Eine Pflicht zum Kindergartenbesuch gibt es in Hessen nicht.

6. Gibt oder gab es an Kindertagesstätten im Landkreis sogenannte „Erkundungsräume“, in denen Kinder sich ausziehen und (gegenseitig) „erkunden“ dürfen? Falls ja, (seit) wann und in welchen Einrichtungen?

„Erkundungsräume“ im Sinne der Frage gibt es in unserem Landkreis nicht. Kitas verfügen jedoch über Konzepte und organisatorische Regelungen, damit Kinder eine Geschlechtsidentität entwickeln können und ein Bewusstsein für eine persönliche Intimsphäre entstehen kann.

7. Werden im Rahmen der Sexualpädagogik an den Kindertagesstätten in Waldeck-Frankenberg auch Bücher mit bildlichen Darstellungen von Sexualpraktiken – u.a. auch mit Darstellungen gleichgeschlechtlicher Sexualität – verwendet? Falls ja, welche Bücher und in welchen Einrichtungen?

Die Auswahl der Spielmaterialien und der verwendeten Literatur in den Kitas obliegt in der Regel den Fachkräften und der Leitung. Das Jugendamt erlangt davon keine Kenntnis. Das ginge auch über unsere Kompetenzen hinaus.

8. Wie bewertet der Kreisausschuss, dass in einigen hessischen Kindertagesstätten eingesetzte Buch „Von wegen Bienchen und Blümchen! Aufklärung, Gefühle und Körperwissen für Kinder ab 5: Mit Tipps für Eltern und Fachkräfte“? Wurde oder wird dieses Buch auch in Einrichtungen im Landkreis verwendet?

Das in der Frage aufgeführte Bilderbuch ist dem Jugendamt nicht bekannt und es besteht keine Kenntnis darüber, ob das Buch in Kindergärten verwendet wird.

9. Wird oder wurde in Kindertagesstätten im Landkreis auch mit der Kindergartenbox „Entdecken, schauen, fühlen!“ der BZgA gearbeitet? Falls ja, in welchen Einrichtungen?

Diese Kindergartenbox der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) wird von der Beratungsstelle LautStark (Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Bad Wildungen) im Beratungskontext mit Kindertagesstätten in unserem Landkreis verwendet. Einige Kitas haben nach Aussage der Beraterinnen eine solche Box angeschafft. Welche Kitas diese anschaffen, ist nicht bekannt.

10. Sollten Kinder im Kita-Alter nach Auffassung des Kreisausschusses bereits mit Fragen der „Geschlechteridentität“ konfrontiert werden? Ist dies Bestandteil in sexualpädagogischen Konzepten an Kindertagesstätten im Landkreis und falls ja, bei welchen Einrichtungen?

„Für die Entwicklung der Geschlechtsidentität sind die Jahre in der Kindertageseinrichtung und der Schule von besonderer Bedeutung..... Mädchen und Jungen entwickeln ihre eigene Geschlechtsidentität, mit der sie sich sicher und wohl fühlen. Mit zunehmenden Alter sind sie in der Lage, einengende Geschlechtsstereotypen zu erkennen....“ (BEP, Seite 47, 7. Auflage, Juni 2015). Jede Kita in unserem Landkreis folgt diesem Leitgedanken des Hess. Bildungs- und Erziehungsplans.

11. Wie viele Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, dass Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, wurden durch die Kindertagesstätten im Landkreis in den letzten fünf Jahren gemeldet? Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Einrichtung und Art:

Entsprechend der Meldepflichten nach § 47 SGB VIII i.V. m. § 18 HKJGB erfüllen die Träger in unserem Landkreis einmal jährlich oder unverzüglich nach einem Ereignis oder einer Entwicklung, die geeignet sind, dass Wohl der Kinder in der Kita zu beeinträchtigen, ihre Pflichten.

Die jährlichen Meldungen mit den vertraglich aufgenommenen Kindern nach Alter und den wöchentlichen Betreuungszeiten, die Namen und die Ausbildung der Fachkräfte und der Leitung werden von uns statistisch erfasst und für weitere Bedarfsplanungen verwendet. Unvorhergesehene Ereignisse und Entwicklungen, die das Kindeswohl in Kitas beeinträchtigen, werden nicht statistisch erfasst.

1. Aufsichtspflichtverletzungen: Keine Meldungen erfolgt
2. schwere Unfälle mit Personenschäden oder Todesfolge (u.a. auch Vergiftungen, Verbrennungen): In unserem Landkreis nicht vorgekommen
3. Verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten durch Mitarbeiter gegenüber Kindern: Eine Meldung erfolgt (2024)
4. Sexuelle Gewalt und entwürdigende Handlungen durch Mitarbeiter gegenüber Kindern: Keine Meldung erfolgt
5. Suchtprobleme von Mitarbeitern: Keine Meldung erfolgt
6. Gravierende selbstgefährdende Handlungen von Kindern: Eine Meldung erfolgt (2025)
7. Sexuelle Gewalt unter Kindern: Sexuelle Übergriffe unter Kindern werden in Einzelfällen gemeldet, von uns beraten und gegebenenfalls wird die Kita eine Zeitlang von uns begleitet.
8. Körperverletzungen unter Kindern: Sind nicht meldepflichtig im Rahmen von § 47 SGB VIII. Verletzungen von Kindern werden in der Kita in einem Verbandbuch dokumentiert und der Unfallkasse Hessen gemeldet.

9. Feuer: In unserem Landkreis nicht vorgekommen
10. Verdacht auf Straftaten von in der Tageseinrichtung beschäftigten und tätigen Personen sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren: Keine Meldung erfolgt
11. Eintragungen in Führungszeugnisse über Straftaten nach § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII bei in der Tageseinrichtung beschäftigten und tätigen Personen: Keine Meldung erfolgt. Die Führungszeugnisse verbleiben bei den Trägern der Kitas.
12. Wie viele Verdachtsmeldungen auf eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII wurden durch die Kindertagesstätten in den letzten fünf Jahren gegenüber dem Jugendamt gemacht? Bitte aufschlüsseln nach Jahr und Kommunen:

Jede Meldung auf Verdacht einer Kindeswohlgefährdung wird von uns intensiv beraten. Den Kitas wird geraten sich an die insoweit erfahrenen Fachkräfte (IsoFA) in den Erziehungsberatungsstellen des Landkreises Waldeck-Frankenberg zu wenden. Eine Statistik über die eingegangenen Meldungen und die daraufhin erfolgten Beratungen und Begehungen der Kitas wird nicht geführt.

Anlage(n):

AfD-Fraktion Große Anfrage Kindeswohl